

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 201 Sachbearbeitung: Rappenecker	Drucksache Nr.: 198/2024 Beschlussvorlage 3/2024 Az.: 708.161
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

14

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Abwasserverband Raumschaft Lahr	17.12.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Haushaltsplan des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Versammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 nach Maßgabe des angeschlossenen Entwurfs.
2. Die Versammlung des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr beschließt die vorgelegte Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028.

Sachdarstellung

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 weist im Ergebnishaushalt einen Gesamtbetrag von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen i.H.v. 5.702.400,- Euro aus. Da sich der Abwasserverband über Verbandsumlagen finanziert und diese grundsätzlich kostendeckend zu bemessen sind, ist im Gesamtergebnis weder ein Überschuss noch ein Fehlbetrag zu veranschlagen.

Im Finanzhaushalt enthält im Planentwurf einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Tätigkeit i.H.v. 1.220.000,- Euro, einen Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i.H.v. 1.656.000,- Euro und einen Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 516.000,- Euro. Die veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes beläuft sich daher auf 80.000,- Euro

Im Weiteren wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 verwiesen.

Es wird gebeten, den vorseitigen Beschluss zu fassen.

Markus Ibert
Verbandsvorsitzender

Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

Entwurf Haushaltsplan 2025
Anlagen Haushaltsplan 2025
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.